

Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.06.2005 genehmigt, und an den Mitgliederversammlungen vom 05.05.2007, 02.04.2011, 05.04.2014, 24.03.2018, 22.06.2021, 26.03.2022 und 23.03.2024 ergänzt und angepasst.

Name, Sitz, Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Cranio Suisse[®]“, Schweizerische Gesellschaft für Craniosacral Therapie, Société Suisse de Thérapie Craniosacrée, Società Svizzera per la Terapia Craniosacrée, Sociedad Svizra per la Terapia Craniosacrada, besteht ein 2005 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die Gesellschaft vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Sie ist politisch und konfessionell neutral, sowie nicht gewinnorientiert. Die Gesellschaft erfüllt die folgenden Aufgaben auf politischer Ebene:

- Anerkennung und Förderung der Craniosacral Therapie als Fachgebiet innerhalb der KomplementärTherapie und als Beruf
- Vertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, Versicherungen
- Unterstützung der Mitglieder in Berufs- und Rechtsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit für Craniosacral Therapie
- Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene
- Förderung der Zusammenarbeit mit ähnlichen Verbänden, Organisationen und interessierten Institutionen auf wissenschaftlicher Ebene
- Erfahrungsaustausch in der Craniosacral Therapie
- Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschung in der Craniosacral Therapie auf der beruflichen Ebene
- Festlegung von Ausbildungsrichtlinien
- Förderung von Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- Festlegung von ethischen Richtlinien

Mitgliedschaft

3. Formen der Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

a) Aktivmitglieder:

- Craniosacral Therapie Praktizierende (CP) sind natürliche Personen, welche eine Ausbildung in Craniosacral Therapie abgeschlossen haben, die dem Aufnahmereglement von Cranio Suisse[®] entspricht; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie müssen die Anforderungen für Aufnahme, Fortbildung und ethische Grundsätze erfüllen.
- Craniosacral Therapie Studierende (CS) sind natürliche Personen, die in einer Ausbildung stehen, die dem Aufnahmereglement von Cranio Suisse[®] entspricht.
- Craniosacral Therapie Ausbildungsinstitute sind Ausbildungsstätten, welche eine Ausbildung anbieten, die dem Abschlussreglement der Cranio Suisse[®] entspricht.

b) Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Praktizierende (CP), die ihren aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Verpflichtungen betreffend Bezahlung des Mitgliederbeitrages, Bezahlung anderer Dienstleistungen oder ihrer Fortbildungspflicht nicht nachgekommen sind. Mitglieder werden – unabhängig von ihrer Zustimmung – bei Vorliegen einer dieser verletzten Verpflichtungen in den Passivzustand versetzt. Studierende (CS) und Praktizierende (CP) haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Passivstatus zu stellen.

c) Cranio Suisse[®] Alumni/Alumnae: Aktiv- oder Passivmitglieder, die nicht mehr praktizieren, und Ausbildungsinstitute, die keine Ausbildung mehr anbieten, können in den Status Cranio Suisse[®] Alumni/Alumnae wechseln.

- d) Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglied kann durch Entscheid der Mitgliederversammlung in Cranio Suisse® ernannt werden, wer sich durch besondere Verdienste für die Cranio Suisse® ausgezeichnet hat.
- e) Gönner*innen/Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die an der Craniosacral Therapie interessiert sind und diese unterstützen und fördern wollen.

4. Stimm-, Antrags- und Wahlrecht der Mitglieder

CP, CS und Ehrenmitglieder haben Stimm-, Antrags- und Wahlrecht und können die Leistungen der Cranio Suisse® in Anspruch nehmen.

Jedes Craniosacral Therapie Ausbildungsinstitut verfügt über Stimm-, Antrags- und aktives Wahlrecht und hat an der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.

Cranio Suisse® Alumni/Alumnae (natürliche Personen) haben Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Alumni/Alumnae (juristische Personen) haben Stimm-, Antrags- und aktives Wahlrecht. Als Alumni hat ein Ausbildungsinstitut eine Stimme.

Passivmitglieder, sowie Gönner*innen und Fördermitglieder, können mit beratender Stimme, aber ohne Stimm-, Antrags- und Wahlrecht den Mitgliederversammlungen beiwohnen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmebedingungen und -verfahren sind im Aufnahmereglement festgelegt.

6. Austritt

Der Austritt ist jeweils möglich per Ende eines Kalenderjahres. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und zwar mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

7. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses seinen Verpflichtungen gegenüber der Cranio Suisse® nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn durch das Mitglied Ziele oder Interessen der Cranio Suisse® beeinträchtigt werden, oder dessen Handlungen mit denjenigen der Cranio Suisse® unvereinbar sind. In diesem Fall hat das Mitglied die Möglichkeit, innert 30 Tagen an die Rekurskommission der Cranio Suisse® zu gelangen, welche endgültig entscheidet.

Der laufende Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall zu bezahlen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Organe

8. Die Organe der Gesellschaft

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung und Sekretariat
- Kommissionen, Gremien, Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

9. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Cranio Suisse®.
- Sie setzt sich zusammen aus den CP, CS, Vertreter*innen der Craniosacral Therapie Ausbildungsinstitute, Ehrenmitgliedern und Cranio Suisse® Alumni/Alumnae.
- Die Präsidentin, der Präsident oder eine von ihr, von ihm bestimmte Person leitet die Mitgliederversammlung.
- Es ist ein Protokoll zu erstellen, das an alle Mitglieder verschickt wird.
- Abgestimmt werden darf nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende, der Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
- Wahlen von Präsidium und Vorstandsmitgliedern erfolgen geheim.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden. Die Einladung hat spätestens 50 Tage im Voraus schriftlich und mit Angabe der provisorischen Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingetroffen sein. Über die definitive Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung informiert.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum und die Traktandenliste mit Einberufungsgrund sind vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

10. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Genehmigung des Spesenreglements
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
- Wahl von Vorstand, Präsidium, Rechnungsführerin, Rechnungsführer und Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

11. Vorstand

- Als Vorstandsmitglied wählbar sind Mitglieder sowie Personen mit Interesse für Craniosacral Therapie und entsprechenden fachlichen Kompetenzen. Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder müssen Mitglied von Cranio Suisse® sein.
- Nicht wählbar sind: Inhaber sowie Leiter*innen von Ausbildungsinstituten.
- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben gleichberechtigten Personen.
- Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidiums.
- Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vornehmen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit wird nicht entschieden.

12. Aufgaben/Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Cranio Suisse® verantwortlich. Dies beinhaltet:

- Entwicklung von Zielsetzungen, Strategien und Konzepten für Cranio Suisse®
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms
- Vertretung der Cranio Suisse® nach aussen, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Erarbeiten und Anpassen von Reglementen und Weisungen mit entsprechender Mitteilung an die Mitglieder
- Erarbeiten und Verwalten des Mitglieder Dienstleistungsangebots
- Abklärung und Genehmigung von Beitrittsgesuchen der Mitglieder
- Vorbereitung der Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, Verantwortung für deren Vollzug
- Behandlung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben
- Wahl von Geschäftsführung und Sekretariat
- Bestimmen von Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die Mitglieder
- Über seine Sitzungen und Beschlüsse führt der Vorstand Protokoll.
- Der Vorstand gibt sich die erforderlichen Regelungen (wie Pflichtenhefte) und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

13. Unterschriften

Präsident*in, Vizepräsident*in und Geschäftsführer*in zeichnen kollektiv zu zweien.

14. Geschäftsführung, Sekretariat

Geschäftsführung und/oder Sekretariat führen die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands. Sie legen dem Vorstand regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsführung und Sekretariat werden vom Vorstand festgelegt.

15. Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Kommissionen, Gremien und Arbeitsgruppen bestellen und auflösen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in entsprechenden Pflichtenheften festzulegen.

16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie hat die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen, an die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Finanzen

17. Finanzierung

Die Finanzierung der Cranio Suisse® erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Gebühren, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung, andere Beiträge in Reglementen festgelegt.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

20. Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung drei Liquidator*innen. Ein allfälliger Aktivüberschuss geht an eine von der Mitgliederversammlung bezeichnete gemeinnützige Institution der Gesundheitsförderung.